

Erholungsbeihilfe

Was ist eine Erholungsbeihilfe?

Freiwillige Zahlung durch den Arbeitgeber zu Erholungszwecken seiner Arbeitnehmer (z. B. Auszahlung anstelle von Urlaubsgeld)

In welcher Höhe ist diese Zuzahlung möglich?

- bei alleinstehenden Arbeitnehmern **bis 156,00 €** pro Kalenderjahr
- bei verheirateten Arbeitnehmern **bis 260,00 €** pro Kalenderjahr
- für jedes Kind **zusätzlich 52,00 €** pro Kalenderjahr

Vorsicht: Bei dem Betrag handelt es sich um eine Freigrenze, diese darf pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer nicht überschritten werden

Der Nutzen für den Arbeitgeber?

1. Sozialversicherungsfreiheit in allen vier Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung)

ERSPARNIS = ca. 40 % (AN'er + AG'er SV-Beiträge) von Erholungsbeihilfe

Zum Bsp.:
40 % von 156,00 € = 62,40 €
40 % von 260,00 € = 104,00 €
40 % von 312,00 € = 124,80 €

2. Erholungsbeihilfe wird nur pauschal mit 25 % versteuert, diese Pauschalsteuer kann auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden

ERSPARNIS = 25 % Pauschalsteuer/individuelle Steuerbelastung

Zum Bsp.:
25 % von 156,00 € = 39,00 €
25 % von 260,00 € = 65,00 €
25 % von 312,00 € = 78,00 €

Der Nutzen für den Arbeitnehmer?

1. Sozialversicherungsfreiheit in allen vier Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung)
2. Pauschalversteuerung, der individuelle Steuersatz greift hier nicht ein

Was ist zu tun?

- geben Sie uns Bescheid, wenn wir bei einem Ihrer Arbeitnehmer eine Erholungsbeihilfe in der Lohnabrechnung berücksichtigen sollen
- lassen Sie sich von Ihrem Arbeitnehmer beigefügte Erklärung unterschreiben

Ein Beispiel:

Der Arbeitgeber steht vor der Entscheidung: Soll er seinem Angestellten Arbeitnehmer, verheiratet und mit 2 Kindern, mtl. Bruttolohn 2.500 € (Steuerklasse III) ein Netto-Urlaubsgeld in Höhe von 364,00 € oder eine einmalige Erholungsbeihilfe von Netto 364,00 € (260,00 € + 52,00 € + 52,00 €) Höchstbetrag zahlen?

Welche Vorteile bringt ihm die Erholungsbeihilfe?

1. Zahlung als Urlaubsgeld:	364,00 €
Hinzukommen:	
a.) individuelle Steuerbelastung	+ 107,36 €
b) Sozialversicherungsabgaben 40 %	+ 145,60 €
Gesamtbelastung Arbeitgeber	616,96 €
2. Zahlung als Erholungsbeihilfe:	364,00 €
Hinzukommen:	
a.) pauschale Steuerbelastung (25 % von 364,00 €)	+ 91,00 €
b) Sozialversicherungsabgaben 40 %	+ 0,00 €
Gesamtbelastung Arbeitgeber	455,00 €

ERSPARNIS = 161,96 € (616,96 € - 455,00 €)

Hinweis:

In unserem obigen Beispiel wurde die Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmerabgewälzt, sodass für den Arbeitgeber keine Abgaben anfallen.

Zahlt die Pauschalsteuer der Arbeitgeber, würde die Ersparnis insgesamt 161,96 € (Ersparnis lt. Berechnung 252,96 € - Pauschalsteuer 91,00 €) betragen.

Erklärung zur Erholungsbeihilfe

Ich verpflichte mich die Erholungsbeihilfe in den nächsten 3 Monaten zu Erholungszwecken zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer